

Stellungen - ergebenden Widersprüche zur neuen, kommunistischen Sittlichkeit<sup>14</sup> zur Wirksamkeit.

Verbrechen offenbaren eine *schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit* und eine tiefgreifende Negation sittlicher Normen und Werte. Neben den Angriffsobjekten kommt auch den sozial negativen Zielen, den zugrunde liegenden Einstellungen und Motiven des Handelns Bedeutung zu, zumal in ihnen „das wichtigste Moment der Bewegung einer Tätigkeit des Subjekts“<sup>15</sup> begründet liegt und von daher in einer Reihe von Fällen das besonders kraß Antisoziale in der Persönlichkeit der Straftäter, die Verbrechen begangen haben, zum Tragen kommt.

Wie aber bei den Vergehen der Grad ihrer Gesellschaftswidrigkeit unterschiedlich ist, ist auch bei den einzelnen Arten von Verbrechen die Gesellschaftsgefährlichkeit von *unterschiedlicher sozialer Qualität*, was sich insbesondere aus der inneren sozialen Tendenz der verschiedenen Angriffsrichtungen sowie aus den herbeigeführten materiellen und sozialen Schäden bzw. möglichen Auswirkungen und dem Maß des Verschuldens ergibt.

*Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie die der Kriegsverbrechen* (vgl. §§ 85-95 StGB) wird dadurch bestimmt, daß diese Verbrechen Ergebnis und Ausdruck der von den aggressivsten Kräften des Imperialismus betriebenen Kriegs-, Eroberungs- und Unterdrückungspolitik sind. Als Bestandteil und Produkt einer friedens- und menschenfeindlichen Politik stehen diese Verbrechen in antagonistischem Widerspruch zu den elementaren Lebensinteressen der gesamten friedliebenden Menschheit. Diese Verbrechen sind gesellschaftsgefährlich im tiefsten und umfassendsten Sinne des Wortes. Ihre Bedeutung und Gefährlichkeit sind global und gehen daher über den nationalen Rahmen hinaus.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der *Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik* (Staatsverbrechen) (vgl. §§96-111 StGB) wird dadurch bestimmt, daß sie Ausdruck und Bestandteil der vom Monopolkapital und von ihm ausgehaltener Organisationen und Institutionen betriebenen Aggressionspolitik und konterrevolutionären Hetz- und Wühltätigkeit gegen die DDR und die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sind. Diese Verbrechen sind eine

Erscheinungsform des Grundwiderspruchs zwischen Sozialismus und Imperialismus und haben ihre Wurzeln in der Existenz des imperialistischen Systems. Sie bringen die Klasseninteressen der reaktionärsten und aggressivsten Kreise des Monopolkapitals unmittelbar zum Ausdruck. Als eine von außen organisierte oder inspirierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten haben sie konterrevolutionär-interventionistischen Charakter.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der *Verbrechen der allgemeinen Kriminalität* ist im Unterschied zu den bisher behandelten Verbrechenarten von anderer sozialer Qualität. Ihre dominierenden sozialen Ursachen sind im Prinzip die gleichen wie die der Vergehen. Jedoch sind diese Ursachen, insbesondere die subjektiven (beispielsweise bestimmte antisoziale Einstellungen), häufig ausgeprägter und tiefer beim Täter verwurzelt als im Falle von Vergehen. Verbrechen der allgemeinen Kriminalität weisen in der Allgriffsrichtung und der Begehungsweise oft große Ähnlichkeit mit den Vergehen auf, so daß ihre Abgrenzung - insbesondere die der weniger schweren Verbrechen von schweren Vergehen - in der Strafrechtspraxis oft schwierig ist. Von den Vergehen unterscheiden sich die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität durch die Intensität und Tiefe des Konflikts zur Gesellschaft, in den sich der Täter mit seinen Handlungen setzt.

Die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität sind ein schwerer Ausbruch aus den gesellschaftlichen Beziehungen, der in einer bewußten schweren Schädigung grundlegender Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger (im Einzelfall bis zu deren physischen Vernichtung gesteigert) besteht und einen aufs äußerste zugespitzten Konflikt des Straftäters mit der sozialistischen Gesellschaft darstellt.

#### 4.2.1.4.3.

#### **Die moralisch-politische**

#### **Verwerflichkeit (Unsitlichkeit) der Straftat**

Als Handlungen, die sich gegen die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse oder gegen Rechte und Interessen der Bürger richten und die deshalb in den Strafgesetzen zu Vergehen

14 a. a. O., S. 390

15 A. Leontjew, *Tätigkeit, Bewußtsein, Persönlichkeit*, a. a. O., S. 105.